

99107029017000, 99107029017000

Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beantragen

Heruntergeladen am 20.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/8970307/L100012>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99107029017000, 99107029017000
Leistungsbezeichnung I	Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beantragen
Leistungsbezeichnung II	Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beantragen
Typisierung	3a - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Vollzug, 3b - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Schleswig-Holstein
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Asylleistung, Asylhilfe, finanzielle Hilfe
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sozialleistungen (107)
Verrichtungskennung	Bewilligung (017)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/asylblg/_3.html
Teaser	Informationen darüber, welche Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beantragt werden können.
Volltext	Leistungsberechtigt nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind Ausländer, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und die • eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz besitzen, • ein Asylgesuch geäußert haben und nicht die in den Nummern 1, 2 bis 5 und 7 genannten Voraussetzungen erfüllen, • über einen Flughafen einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist, • eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, • wegen des Krieges in ihrem Heimatland nach § 23 Abs. 1 oder § 24 des Aufenthaltsgesetzes, • nach § 25 Abs. 4 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes oder • nach § 25 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes, sofern die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung noch nicht 18 Monate zurückliegt, • eine Duldung nach § 60 a des Aufenthaltsgesetzes besitzen, • die vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist, • Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Kinder der in den Nummern 1 bis 6 genannten Personen sind, ohne daß sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen, oder • einen Folgeantrag nach § 71 des Asylgesetzes oder einen Zweitantrag nach § 71a des Asylgesetzes stellen. Abweichend von den §§ 3 und 4 sowie 6 bis 7 AsylbLG

Modul	Sachverhalt
	ist nach § 2 AsylbLG das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) auf diejenigen leistungsberechtigten Personen entsprechend anzuwenden, die sich seit 18 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer des Aufenthaltes nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	
Kosten	
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	Informationen zu Erstaufnahmeeinrichtungen in Schleswig-Holstein finden Sie auf den Internetseiten der Landesregierung Schleswig-Holstein. https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/LAZUF/_startseite/_documents/lebenUnterkunft_fachinhalt.html https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/LAZUF/lazuf_node.html https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/LAZUF/_startseite/_documents/lebenUnterkunft_fachinhalt.html https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/LAZUF/lazuf_node.html
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	• An die Gemeinde-, Amts-, Stadt- oder Kreisverwaltung oder, • wenn Sie in den Landesunterkünften in Neumünster untergekommen sind, an das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge (LaZuF) https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung

Modul	Sachverhalt
	g/LAZUF/lazuf_node.html https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/LAZUF/lazuf_node.html
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Apply for benefits under the Asylum Seekers Benefits Act, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beantragen